



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Vierkirchen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Jedenhofen"
in der Fassung vom 27.04.2023

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1. (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)
3. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4. **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Plandarstellung

Neben den Solarmodulen bitten wir um Darstellung der Lage der Technikgebäude und technischen Anlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher) im Plangebiet.

Begründung

Wie in Nr. 5.3 dargelegt, soll die gewonnene Energie in das Stromnetz des örtlichen Betreibers eingespeist werden. Nach Festsetzung 2.1.2 ist auch die Aufstellung von Batteriespeichern zulässig. Wir bitten in der Begründung um nähere Angaben zur Speicherung von Energie im Zusammenhang mit der geplanten Einspeisung.

Blendwirkung

Östlich von Teilbereich A des Plangebietes A liegt als nächster Immissionsort die Ortschaft Jedenhofen. Teilbereich B liegt südwestlich des Teilbereichs A in direkter Nachbarschaft zu einer bauplanungsrechtlich gesicherten Freiflächenphotovoltaikanlage der Gemeinde Weichs (Nr. 37 Energiepark Weichs). Für den „Energiepark Weichs“ sind in einem Blendgutachten für

Immissionsorte zulässige Blendwirkungen berechnet worden. Da Teilbereich B in direkter östlicher Nachbarschaft liegt, ist eine weitere Blendwirkung an diesen Immissionsorten möglich und ggf. sind unzulässige Blendwirkungen nicht auszuschließen.

Daher ist durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG in einem Blendgutachten nachzuweisen, dass von dem geplanten Solarpark zusammen mit der Vorbelastung aus dem „Energiepark Weichs“ der Gemeinde Weichs keine nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionsorte einwirken. Erst nach Vorlage des Blendgutachtens kann abschließend Stellung genommen werden und ggf. erforderlichen Maßnahmen festgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 3, 22, 50 BImSchG.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 17.05.2023

Adam